

REACH: Passus hinsichtlich der Stoffinformationen und der Sicherheitsdatenblätter zur Aufnahme in die allgemeinen Einkaufs- bestimmungen*

Stand 02/2009

Hintergrund

Derzeit werden zahlreiche Unternehmen überschwemmt mit Fragebögen ihrer Kunden zur REACH-Verordnung und speziell zu den Informationspflichten nach Artikel 33 Abs 1 (i.V.m. Art 57 und Anhang XIV) REACH-VO.

Nach Art. 33 REACH-VO muss jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen besonders gefährlichen Stoff (SVHC = Substance of Very High Concern, vgl. Art. 57 REACH-VO) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen. Welche Stoffe zu den SVHCs gezählt werden, ist später dem Anhang XIV der REACH-Verordnung zu entnehmen. Derzeit existiert nur eine sogenannte [Kandidatenliste](#).

Auch wenn derzeit also der Anhang XIV noch leer ist, gilt: wenn bereits heute ein in der (offiziellen und auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur veröffentlichten) Kandidatenliste aufgeführter Stoff mindestens in der genannten Konzentration im Erzeugnis erhalten ist, gelten für diesen Stoff bereits heute die Informationspflichten nach Art. 33 REACH-VO.

Sowohl die Kandidatenliste als auch später der Anhang XIV der REACH-Verordnung sind nicht statisch. Das heißt, es gibt ein festgelegtes Verfahren, nachdem Stoffe

neu auf die Liste oder in den Anhang XIV aufgenommen werden können. Die Kandidatenliste enthält derzeit 15 Stoffe. Experten gehen davon aus, dass der Anhang XIV am Ende aller Tage rund 2.500 Stoffe umfassen wird. Die Informationspflichten treten aber unmittelbar mit der Aufnahme des Stoffes in die Kandidatenliste oder in den Anhang XIV ein. Das heißt, Lieferanten und Nachgeschaltete Anwender müssen immer auf dem aktuellen Stand sein. Daher empfiehlt es sich, Regelungen zu treffen, nachdem der Nachgeschaltete Anwender von seinem Lieferanten automatisch informiert wird, wenn ein neu in die Liste aufgenommener Stoff in dem Erzeugnis enthalten ist. Diese ohnehin in der REACH-Verordnung enthaltene Verpflichtung der Lieferanten gegenüber ihren Kunden sollte zur rechtlichen Absicherung der Kunden von diesen in deren Einkaufsbestimmungen festgelegt werden.

Gleiches gilt für die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter nach Art 31 REACH-VO. Auch die Verpflichtung der Lieferanten zur permanenten Aktualisierung der Datenblätter sollten Kunden zur eigenen Sicherheit in den Bestimmungen festhalten.

Im Folgenden ist ein in der Praxis bereits weit verbreitetes Beispiel aufgeführt, wie die Einkaufsbestimmungen erweitert werden könnten.*

Beispiel

§ ... Stoffinformationen, Sicherheitsdatenblätter

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Stoffinformationen, welche nach Art. 33 REACH-VO seitens der (*Firma*) an deren Kunden weitergeleitet werden müssen, bereits vor Lieferung mitzuteilen. Dies betrifft alle in Anhang XIV REACH-VO aufgeführten Stoffe.
2. Eine Berücksichtigung der jeweils neu in Anhang XIV REACH-VO aufgenommenen Stoffe ist Aufgabe des Lieferanten und Bedarf keiner erneuten Anfrage durch die (*Firma*).
3. Für Produkte, welche der Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern nach Art. 31 REACH-VO unterliegen, reicht der Lieferant vor Anlieferung an die (*Firma*) ein entsprechend Anhang II REACH-VO erstelltes

Sicherheitsdatenblatt ein. Ergeben sich Hinweise für Änderungen am Sicherheitsdatenblatt, reicht der Lieferant unverzüglich eine aktualisierte Version an die (*Firma*) weiter. Hierfür bedarf es keiner gesonderten Aufforderung durch die (*Firma*).

4. Der Lieferant stellt sicher, dass auch seitens seiner Lieferanten notwendige Stoffinformationen nach Artt. 31 und 33 REACH-VO vorliegen und verfügbar sind. Für Versäumnisse seiner Lieferanten in der Kommunikationspflicht haftet der Lieferant. Die (*Firma*) ist berechtigt, labor-technische Untersuchungen zur Einhaltung der Stoffkommunikation zu beauftragen. Für den Fall, dass diese Ergebnisse einen Verstoß gegen Bestimmungen der REACH-VO belegen, trägt der Lieferant neben den in § ... geregelten Kosten aus Regressansprüchen zusätzlich die Kosten für die labortechnischen Untersuchungen und die damit verbundenen Dienstleistungen.

Über die weiteren Verpflichtungen aus der REACH-VO und weitere Möglichkeiten der rechtlichen Absicherung informiert Sie gerne Ihre IHK.

Ansprechpartner:

Peter Sülzen
Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main

Telefon: (069) 8207-244

Telefax: (069) 8207-249

Mail: suelzen@offenbach.ihk.de

* Die oben aufgeführten Formulierungen werden bereits von zahlreichen Unternehmen für die eigenen Einkaufsbestimmungen verwendet. Bis auf den letzten Satz in Absatz 4, der im Zweifelsfall auch weggelassen werden kann, sind alle Angaben deckungsgleich mit den entsprechenden Verpflichtungen aus der REACH-Verordnung. Dennoch übernimmt die IHK Offenbach am Main keine Gewähr für die Gerichtsfestigkeit und Wirksamkeit dieser Formulierungen.